Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1864

292 (11.12.1864)

Visual Library

Beilage zu Nr. 292 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 11. Dezember 1864.

Deutschland.

Vom Main, 7. Dez. (Nürnb. Korr.) Wie die Kurie der Freien Städte, haben gutem Vernehmen nach noch mehrere andere Staaten bei ihrer Zustimmung zu dem österreichisch-preußischen Antrage auf Beendigung der Bundesexekution in der vorgestrigen außerordentlichen Sitzung der Bundesversammlung sich dahin ausgesprochen, daß sie die Angelegenheit vertrauensvoll in die Hände der beiden deutschen Großmächte legen. (Die Freie Stadt Frankfurt hatte innerhalb der Kurie ihre Stimme gegen den österreichisch-preußischen Antrag abgegeben.) Mehrere der dem Antrage beistimmenden Staaten gaben in ihren Voten der „Voraussetzung" Ausdruck, daß die Oberverwaltung in den Elbe-Herzogthümern bis zur ordnungsgemäßen Regelung der Successionsfrage im Namen des Deutschen Bundes werde geführt werden. Oesterreich und Preußen hatten in der vorgestrigen Sitzung ihrem gemeinsamen Antrage nachträglich lediglich die Erklärung beigefügt, daß ihre Zivilkommissäre in Schleswig in gleicher Weise, wie in diesem Lande, nun auch für Holstein und Lauenburg mit der Oberverwaltung betraut seien. Diese Erklärung blieb, wie man in gut unterrichteten Kreisen bestimmt versichert, ohne allen Widerspruch.

⊙ **Stuttgart,** 8. Dez. Die demokratische Oppositionspartei hat sich nun in zwei ganz entschiedene Lager gespalten, welche hauptsächlich in ihrer deutschen Politik auseinandergehen; und da beide bis jetzt nur ein einziges Organ, den „Beobachter", gehabt haben, der aber für die Mittelstaaten entschieden gegen Preußen Partei nimmt, so will derjenige Theil der Demokratie, der die Zwecke des Nationalvereins auch ferner auf seiner Fahne behält, ein eigenes Preßorgan sich begründen, das vom Neujahr an erscheinen soll, und zwar unter dem Titel „Hochwächter", ein Titel, den früher der „Beobachter" von seiner Gründung an bis zum Jahr 1832 selbst geführt hatte, in welchem Jahr der alte „Hochwächter" vom Deutschen Bunde unterdrückt wurde. Die beiden Rechtskonsulenten Adolph Seeger (Abgeordneter des O.A.-Bezirks Freudenstadt) und Pfeiffer, zugleich Vorstände der Stuttgarter Lebensversicherungs- u. Ersparnißbank, haben 25,000 fl. zu dem neuen Blatte hergegeben und drei Redakteure für dasselbe aufgestellt. Beim „Beobachter" bleiben die Abgg. Tafel, Rödinger und Oesterlen.

Stuttgart, 9. Dez. (Sch. M.) Wie verlautet, soll die volkswirthschaftl. Kommission der Kammer der Abgeordneten auf den 15. d. einberufen werden.

Darmstadt, 8. Dez. Die von dem großh. hessischen Gesandten in der Bundestags-Sitzung vom 5. d. abgegebene Abstimmung lautet nach der „Darmst. Ztg." wie folgt:

Der von den hohen Regierungen von Oesterreich und Preußen gestellte Antrag gründet sich auf die Voraussetzung, daß das am 7. Dez. v. J. beschlossene Exekutionsverfahren gegenstandlos geworden sei. Die großh. Regierung vermag diese Voraussetzung nicht als richtig anzuerkennen.

In dem Ausschußvortrag vom 19. Sept. 1863, welcher den auf die Bundesexekution in Holstein und Lauenburg bezüglichen Bundesbeschlüssen vom 1. Okt. und 7. Dez. v. J. zu Grunde liegt, wurde als Zweck der Exekution bezeichnet:

„Die Begründung einer die genannten Herzogthümer mit Schleswig und mit dem eigentlichen Königreich Dänemark in einem gleichartigen Verband vereinigenden Gesammtverfassung, welche die Selbständigkeit und Gleichberechtigung der einzelnen Theile in der Art sicher stellt, daß kein Theil dem andern untergeordnet ist, und zugleich die Feststellung von Provinzialverfassungen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, in welchen eine ständische Vertretung mit beschließender Befugniß enthalten ist."

Wie hieraus erhellt, bezog sich selbst der ursprüngliche Zweck der Exekution nicht allein auf das Verhältniß der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zu Dänemark, sondern auch auf das Verhältniß dieser Herzogthümer unter sich und auf die innern verfassungsmäßigen Zustände von Holstein und Lauenburg. Mit dem Ableben des Königs Friedrich des VII. von Dänemark wurde dieser Zweck, soweit er sich auf die Verbindung der Herzogthümer mit Dänemark bezog, wesentlich alterirt, indem diese Verbindung bereits zur Zeit des wirklichen Eintritts der Exekution durch den bei Fassung des Bundesbeschlusses vom 7. Dez. v. J. in Betreff der Erbfolge-Frage ausdrücklich ausgesprochenen Vorbehalt von der Bundesversammlung als problematisch behandelt wurde. Der Friedensvertrag vom 30. Okt. d. J. hat die Trennung der Herzogthümer von Dänemark nunmehr besiegelt. Aber das Verhältniß Holsteins zu Schleswig, die innern verfassungsmäßigen Zustände von Holstein und Lauenburg sind auch heute noch nicht definitiv geordnet. In diesen beiden Beziehungen wird sich also auch nicht behaupten lassen, daß der Zweck, zu dessen Erreichung am 7. Dez. v. J. der Vollzug der Exekutionsmaßregeln beschlossen wurde, vollständig erfüllt sei.

Dazu kommt noch, daß die Bundesversammlung schon in Gemäßheit der Garantie, welche sich die Bundesglieder gegenseitig für ihre sämmtlichen im Bunde begriffenen Besitzungen laut Art. XI der Bundesakte geleistet haben, verpflichtet ist, dem rechtmäßigen Landesherrn in Holstein und Lauenburg zur Seite zu stehen. Man wird der Bundesversammlung nicht die Befugniß bestreiten wollen, auch die Rücksicht auf diese ihre Verpflichtung bei der Frage, ob und wann die zur Exekution angeordneten Maßregeln aufzuheben seien, in Erwägung zu ziehen.

Unter diesen Umständen würde die großh. Regierung ihrer rechtlichen und politischen Ueberzeugung, die sie im ganzen Verlauf dieser für Deutschland so ernsten Angelegenheit in allen ihren Abstimmungen und Anträgen konsequent vertreten hat, völlig untreu werden, wenn sie nunmehr durch ihr Votum dazu mitwirken wollte, daß sich der Bund des Rechtes begebe und der Verpflichtung überhebe, durch fernere selbständige und thatsächliche Ausübung seiner Autorität für die Herstellung einer definitiven Rechtsordnung in den Bundesländern Holstein und Lauenburg einzustehen.

Die großh. Regierung vermag daher dem von den höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen gestellten Antrage nicht beizustimmen, und zwar dies um so weniger, als sich aus diesem Antrage nicht einmal entnehmen läßt, welcher Zustand an die Stelle der gegenwärtigen Bundesverwaltungen in Holstein und Lauenburg, nach deren Aufhebung, zu treten haben würde. Der Gesandte ist vielmehr angewiesen, dafür zu stimmen, daß die zum Zweck der Bundesexekution in Holstein und Lauenburg am 7. Dez. v. J. beschlossenen Maßregeln in so lange fortzudauern haben, bis die Verfassungszustände dieser Herzogthümer, einschließlich der Erbfolge-Frage und der Verbindung Holsteins mit Schleswig, in rechtsgiltiger Weise definitiv festgestellt sein werden, oder bis wenigstens ein jene Maßregeln ersetzender provisorischer Zustand von Bundes wegen angeordnet sein wird.

Kassel, 7. Dez. Die von dem Stadtrath und dem Bürgerausschuß bei der Ständekammer eingereichte Zustimmungsadresse, welcher sich anzuschließen sämmtliche Städte und Dörfer des Landes aufgefordert worden sind, lautet wie folgt:

Hohe Ständeversammlung! Nachdem die Verfassung vom 5. Jan. 1831 nach langjährigem heißem Kampfe wieder hergestellt worden war, gab das kurhessische Volk sich der Hoffnung hin, daß baldigst ein derselben entsprechender Rechtszustand, namentlich in Betreff des höchsten Gerichtshofes und der innern Landesverwaltung, eintreten und die Regierung vereint mit den Ständen der Förderung des tiefgesunkenen Wohlstandes des Landes ihre Kräfte widmen würde. In diesen Erwartungen sind wir bitter getäuscht worden; weder das Recht hat einen befriedigenden Abschluß gefunden, noch ist eine Verbesserung der materiellen Lage des Landes erfolgt. Mit Freuden haben wir es deßhalb begrüßt, daß hohe Ständeversammlung in ihrer Adresse an Se. Kön. Hoheit den Kurfürsten vom 24. Nov. d. J. den Hoffnungen und begründeten Wünschen des Landes beredte Worte geliehen. Wir fühlen uns verpflichtet, nicht allein unsere vollste Zustimmung zu deren Inhalt zu erkennen zu geben, sondern auch unsern innigst gefühlten Dank dafür auszusprechen. Hohe Ständeversammlung! Wir haben die Thätigkeit unserer rechtmäßigen Landesvertretung namentlich bei der letzten hochwichtigen Entschließung mit Aufmerksamkeit verfolgt, und sind zu der festen Ueberzeugung gelangt, daß Sie, hervorgegangen aus der freien Wahl des Volkes auf Grund des wiedergewonnenen Rechtsbodens, des Wahlgesetzes vom 5. April 1849, den wahren Volkswillen ausgesprochen und vollkommen im Geist Ihrer Vollmachtgeber gehandelt haben, indem Sie auf Grund des § 99 der Verfassungsurkunde dem Landesherrn die wesentlichsten Bitten und Beschwerden vortrugen und dem im ganzen Lande verbreiteten tiefen Unmuth würdigen Ausdruck gaben. Auch unsere Stadt ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß nun endlich eine bessere Zeit, eine Zeit lebendigen Schaffens und Gestaltens in Gesetzgebung und Verwaltung auf allen Gebieten des Staatslebens folgen muß, wenn nicht unersetzliche Nachtheile für unser Vaterland eintreten sollen. Fast ist die Hoffnung auf bessere Zustände geschwunden. Fast vertraut Niemand mehr der Heilung aus innerer Kraft und mit eigenen Mitteln. Doch halten wir noch immer den Gedanken fest, es werde hoher Ständeversammlung gelingen, auf verfassungsmäßigem Wege das Recht und die Wohlfahrt unseres theuern Vaterlandes zu schirmen. Das walte Gott! Kassel, den 5. Dez. 1864.

Lauenburg. Nach einer Mittheilung aus Altona, 5. Dez., waren zwei Tage vorher 3 preußische Bataillone des 3., das ganze 4. Garde-Grenadierregiment, 2 Batterien und 2 Schwadronen von dort nach Lauenburg kommandirt worden.

Italien.

* **Rom,** 2. Dez. Man schreibt der „Generalkorr.": Seit der Rückkunft des österreichischen Botschafters macht sich im Staatssekretariat eine besondere Regsamkeit bemerkbar. Wie man vernimmt, ist ein bereits vor anderthalb Jahren entworfenes Projekt zur Reorganisation der innern Verwaltung wieder vorgenommen worden, und wird dieses Projekt neuerdings durchgearbeitet, um dann einer ad hoc zu berufenden Konferenz von Kardinälen und befreundeten Staatsmännern zur Erwägung und Begutachtung unterbreitet zu werden. Der Papst, hört man, bezeigt für den Fortgang dieser Angelegenheit ein äußerst lebhaftes Interesse, und hat ausführlich mit den Vertretern von Oesterreich und Frankreich darüber gesprochen.

Baden.

* Rastatt, 9. Dez. Vor wenigen Tagen sind einige Mann der preußischen Besatzung (man sagt 5) nach sehr kurzem Uebelbefinden plötzlich gestorben. Wahrscheinlich weil man die Todesursache im Genusse schädlicher Speisen oder Getränke vermuthete, wurden die Mageninhalte der Verstorbenen einer chemischen Analyse unterworfen. Ob das Ergebniß derselben der Vermuthung entsprach, ist uns nicht bekannt geworden.

Vermischte Nachrichten.

— Man schreibt dem „Nürnb. Korr." aus Turin: Florenz scheint sich durch seine überspannte Spekulationswuth unmöglich machen zu wollen. Die verlangten Miethspreise erreichen eine fabelhafte Höhe. Als Beispiel mag dienen, daß dem englischen Gesandten für 8 Zimmer jährlich 40,000 Franken abverlangt wurden; dem preußischen, Baron Usedom, für 7 sogar 50,000 Franken. Nicht weniger ungeheuerlich sind die Miethspreise auf den benachbarten Dörfern, wohin sich die kleinen Beamtenfamilien zu flüchten gedachten.

— Lyon, im Dez. Der hiesige bayrische und württembergische Konsul, Herr J. Schlenker, hat im Lauf dieses Jahres hier eine deutsche „Noth- und Hilfskasse" gegründet. Der Zweck des Vereins ist, hilfsbedürftige Deutsche in Lyon zu unterstützen, ihnen in Krankheitsfällen beizustehen, und den im Spital Verstorbenen ein ehrliches Begräbniß zu sichern. Hr. Schlenker nimmt Gaben für den Verein in Empfang.

— Petersburg. Hr. Haase, unser beliebtester deutscher Schauspieler, ist von der Direktion plötzlich entlassen worden, weil er sich geweigert hatte, einige Rollen zu übernehmen, und in einer Zeitungspolemik die Schuld der schlechten Rollenvertheilung von sich abzuwälzen versucht hatte.

Marktpreise.

Ergebniß des am 3. und 6. Dezember 1864 zu Villingen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreidegattung.	Verkauf. Ztnr.	Ganze Verkaufssumme.	Preis per Ztnr.	Aufschlag per Ztnr.	Abschlag per Ztnr.
Kernen	1850	9248 fl. 32 kr.	5 fl. — kr.	— fl. 2 kr.	— fl. — kr.
Roggen	4	14 fl. — kr.	3 fl. 30 kr.	— fl. — kr.	— fl. 17 kr.
Gerste	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Bohnen	13	48 fl. 6 kr.	3 fl. 42 kr.	— fl. 1 kr.	— fl. — kr.
Erbsen	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Mischelfrucht	118	367 fl. 46 kr.	3 fl. 7 kr.	— fl. 3 kr.	— fl. — kr.
Wicken	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber	344	1190 fl. — kr.	3 fl. 27 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Veesen	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Z.q.433. Karlsruhe.

Städtische Ersparnißkasse.

Nach §. 7 der Statuten der städtischen Ersparnißkasse muß jeder Einleger im Monat Dezember eines jeden Jahres sein Sparbüchlein der Leihhaus-Kommission übergeben, damit dasselbe mit dem Kapitalbuch verglichen und nöthigenfalls in Uebereinstimmung gebracht werden kann. Die Richtigkeit des Guthabens wird von der Leihhaus-Kommission durch Beidrückung eines besondern Stempels im Kapitalbuch und Sparbuch bestätigt.

Der Einleger, welcher die Uebergabe seines Sparbuchs unterläßt, hat, wenn seine Forderung im Kapitalbuch der Ersparnißkasse nicht eingetragen wäre, an diese keinerlei Ansprüche mehr zu machen.

Die im Dezember vorgelegten Sparbücher werden in dem darauf folgenden Monat an den in den hiesigen öffentlichen Blättern bestimmt werdenden Tagen gegen Rückgabe der darüber ausgestellten Empfangsbescheinigungen wieder verabfolgt.

Auf Grund dieser statutarischen Bestimmung werden deßhalb sämmtliche Einleger aufgefordert, **am 12., 13. und 14. Dezember d. J., Nachmittags von 2 bis 4 Uhr,** ihre Sparbücher auf dem Leihhausbureau gegen Empfangsbescheinigung abzugeben.

Diejenigen Mitglieder der Sparkasse, welche daher noch Einlagen oder Rückzahlungen zu machen wünschen, werden ersucht, dieselben längstens bis zum 14. Dezember d. J. zu bewerkstelligen, indem von diesem Tage an, bis auf weitere öffentliche Bekanntmachung hin, keine Sparkassegeschäfte mehr gemacht werden können.

Während des Schlusses der städtischen Ersparnißkasse können die Einleger jedoch gegen Rückgabe der ausgestellten Empfangsbescheinigungen und gegen Verpfändung ihrer Sparbücher Darlehen von der Leihanstalt erhalten.

Die Dienstherrschaften werden gebeten, ihre Dienstboten von gegenwärtiger Bekanntmachung in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 27. November 1864.

Leihhaus-Kommission.

Z.o.344. Bremen. **Norddeutscher Lloyd.**

Direkte Postdampfschifffahrt

zwischen

Bremen und New-York,

Southampton anlaufend:

D. **New-York,**	Capt. **G. Wenke,**	Sonnabend 17. Dezember.
D. **Amerika,**	Capt. **H. Wessels,**	Sonnabend 14. Januar 1865.
D. **New-York,**	Capt. **G. Wenke,**	Sonnabend 11. Februar 1865.

Passage-Preise: Bis auf Weiteres: Erste Cajüte 150 Thaler, zweite Cajüte 110 Thaler, Zwischendeck 60 Thaler Courant, incl. Beköstigung. Kinder unter 10 Jahren auf allen Plätzen die Hälfte; Säuglinge 3 Thaler Courant.

Güterfracht: Bis auf Weiteres **2 Pfd. St. 10 s. mit 15 %** Primage pr. 40 Cubikfuß Bremer Maße für alle Waaren.

Nähere Auskunft ertheilen: in **Karlsruhe** die HH. Hauptagenten **A. Bielefeld — Franz Perrin Sohn — J. Stüber,** Vorstand des badischen Auswanderungsvereins; in **Bruchsal** Hr. **Alex. Levisohn;** in **Eppingen** HH. **Fleischer & Ulmann;** in **Bretten** Hr. **Jos. Gaum;** in **Ettlingen** Hr. **A. Streit;** in **Rastatt** Hr. **J. Frick:** in **Kehl** HH. **Walter & Durain.**

Die Direction des Norddeutschen Lloyd.

Bremen, August 1864. **Crüsemann,** Direktor. **H. Peters,** Prokurant.

Z.o.350. **Constantin Württemberger,** Speditions-Geschäft, in **Bremen.**

Z.q.570. **Karlsruhe.**

Wegen beabsichtigtem Neubau

Ausverkauf

mit ausserordentlichem Rabatt,

unseres gesammten, mit Neuigkeiten reich ausgestatteten Lagers

von **vergoldeten, versilberten u. bronzirten Metall-, lackirten Kupfer-, Blech- und Holz-Waaren,**

von **Crystall und Glas, Porzellan und Steingut,**

von **Stöcken, Flacons, Stereoscopen und vielen Fantasie-Artikeln.**

NB. Diese Gelegenheit dürfte sowohl für Gesellschaften zu **Verloosungen,** als auch namentlich für **Wieder-Verkäufer** von Werth sein.

A. Winter & Sohn,

Grossh. Hoflieferanten.

Badische Gesellschaft für Tabaks-Produktion u. Handel.

Für das, Ende September d. J. abgelaufene Geschäftsjahr wurde in der am 30. November d. J. stattgefundenen Generalversammlung die Einlösung des zweiten Dividendenscheins mit Fünfundzwanzig Gulden beschlossen. Dieselbe kann vom 2. Januar k. J. an geschehen bei den Bankhäusern in

Frankfurt a. M. **L. von Steiger und Komp.,**
Karlsruhe **G. Müller & Komp.,**
Gebr. Haas,
Freiburg i. B. **Jos. Sautier.**

Karlsruhe, den 6. Dezember 1864.

Der Verwaltungsrath. Z.q 578.

Z.q.192. Karlsruhe.

Familien-Nähmaschinen,

anerkannt als zweckmäßig und nützlich für jede Familie, sind um 24 Gulden per Stück zu beziehen durch die

Nähmaschinen-Fabrik Haid & Neu.

Z.q.351. **Mannheim.**

Oeffentliche Versteigerung einer großen Bierbrauerei mit vollständigem Inventarium.

Auf Anstehen der Erben des kürzlich verlebten Herrn **Heinrich Forschner** sen., gewesenen Brauereibesitzers dahier, werden die nachstehend beschriebenen, im besten Zustand befindlichen Gebäulichkeiten mit vollständiger Brauerei-Einrichtung am

Montag den 19. Dezember d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

im Geschäftszimmer des Unterzeichneten öffentlich zu Eigenthum versteigert, nämlich:

1) Zwei zusammengebaute, zweistöckige Gebäude, in der Nähe des Bahnhofs, im Stadt-Quadrate P 5 Nr. 9 u. 10 gelegen, mit Real-Schildgerechtigkeit „zum Eichbaum"; enthaltend 7 ineinander gehende Malz- und Jungbierkeller, einen Eiskeller, große Wirthschafts-, Wohnungs- und Speicherräume, mit geräumigem, zur Sommerwirthschaft eingerichtetem Hof; im Hintergebäude eine nach dem neuesten System eingerichtete Brauerei mit 2 kupfernen Kesseln, Göpelwerk, Maischmaschine, Schrothmühle, 4 Kühlschiffen u. s. w.
2) Gegenüber von vorstehenden Gebäuden ein einstöckiges Wohnhaus P 6 Nr. 5 mit Stallungen für 40 Pferde, Heu- und Fruchtspeicher.
3) Ein vorzüglich guter Lagerbierkeller jenseits des Neckars Lit. Z 0 1 Nr. 6, genannt „zum Frühling"; derselbe enthält Raum für 3000 Ohm Lagerbier, 2 Eiskeller und eine große Faßhalle.
4) Sämmtliche zum Betrieb der Bierbrauerei und Wirthschaft gehörigen Einrichtungs-Gegenstände, worüber ein genaues Verzeichniß aufgenommen ist.

Die Brauerei und Schenkwirthschaft wurde seit einer Reihe von Jahren mit dem besten Erfolg betrieben und nach Ausweis der steueramtlichen Register jährlich 5- bis 6000 Ohm Bier produzirt.

Da das Geschäft bis zur Uebergabe an den Käufer, welche nach dessen Wunsch gleich nach erfolgtem Zuschlag geschehen kann, im vollen Umfang fortbetrieben wird, so ist demselben die Gelegenheit geboten, in die bedeutende Kundschaft in hiesiger Stadt und Umgegend, für deren Bedarf das seitherige Biererzeugniß kaum hinreichte, einzutreten.

Das Anwesen, das vermöge der vorhandenen Räumlichkeiten noch einer wesentlichen Vergrößerung fähig ist, kann jederzeit eingesehen werden, und wird Herr Heinrich Forschner, Brauereibesitzer „zur goldenen Schlange" dahier, gerne jede weitere Auskunft ertheilen.

Die Bedingungen werden am Tag der Versteigerung bekannt gemacht und können 8 Tage zuvor auf dem Bureau des Unterzeichneten eingesehen werden.

Mannheim, den 21. November 1864.

Der großh. Notar
Bürck.

Makulatur, groß Median, ist in größeren Quantitäten zu verkaufen. Näheres bei der Expedition der Karlsruher Zeitung.

Z.q.601. Karlsruhe.

Hengsteversteigerung.

Donnerstag den 15. d. Mts., Morgens 10 Uhr, werden in dem Reithaus der Landesgestütsanstalt 8 Stück brauchbare Hengste öffentlich versteigert.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1864.

Großh. Landstallmeisteramt.
v. Röder.

Z.q.524. Karlsruhe. **(Brod- und Fourage-Lieferung.)** Die Brodlieferung für die Garnisonen Kehl, Karlsruhe, Durlach, Bruchsal und Schwetzingen und für die zum Montirungskommissariat in Ettlingen kommandirte Mannschaft, sodann die Fouragelieferung für die Garnisonen Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Durlach, sowie für den Remontehof in Stutensee während der vier Monate

Januar, Februar, März und April 1865

soll im Weg der Soumission an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben werden. Die zur Uebernahme solcher Lieferungen Lusttragenden haben

1) die bei den betreffenden Garnisonskommandantschaften, sowie bei dem unterfertigten Sekretariat aufgelegten Lieferungsbedingungen einzusehen;
2) die Soumissionen an das großh. Kriegsministerium portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift „Brod-(Fourage-)Lieferung für die Garnison N. N." einzusenden, oder solche bis
   Donnerstag den 15. Dezember d. J.,
   Vormittags 10 Uhr,
   in die auf dem diesseitigen Bureau aufgestellte Soumissionslade einzulegen.
3) Jeder Soumittent hat seiner Soumission ein gemeinderäthliches, amtlich beglaubigtes Leumunds- und Vermögenszeugniß beizulegen, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß seine Soumission unberücksichtigt bleiben wird.
4) Jeder Soumittent hat bei der Soumissionseröffnung persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten anzuwohnen.
   Hierbei wird bemerkt, daß die Preise für jeden Garnisonsort einzeln angegeben und in Zahlen und Worten ausgedrückt sein müssen, bei Vermeidung, daß die Angebote als ungiltig erklärt werden.
5) Die Soumissionen für Brod sind auf den Schuß zu 7 Pfund 16 Loth, jene für Fourage aber sind in den Garnisonen Konstanz, Freiburg und Durlach auf die leichte Ration, bestehend in $8\frac{1}{8}$ **Pfund Haber,** $7\frac{1}{4}$ Pfund Heu und $4\frac{1}{4}$ Pfund Stroh zu stellen, und es ist der Preis für diese Haber-, Heu- und Strohquantität je besonders anzugeben. Das Gleiche gilt für den Remontehof zu Stutensee, und sind außerdem die Angebote zugleich auf die Ration von $5\frac{1}{2}$ Pfund Haber, 10 Pfund Heu und 6 Pfund Stroh zu stellen.
6) Für die Garnison **Karlsruhe** sind in diesen vier Monaten zu liefern, und zwar in das Magazin
   a) des II. Dragoner-Regiments dahier: **5800** Zentner Haber, **5200** Zentner Heu und **3000** Zentner Stroh;
   b) in jenes des Feldartillerie-Regiments zu Gottesaue: **4600** Zentner Haber, **4000** Zentner Heu und **2200** Zentner Stroh.

   Die Angebote haben auf den **Zentner** zu lauten, und können entweder auf eine, zwei oder alle drei Fouragegattungen gestellt werden.
7) Angebote mit Bruchtheilen unter $\frac{1}{8}$ Kreuzer für den Schuß Brod oder die Ration Fourage werden nicht angenommen.
8) Für die Brodlieferung werden nur inländische gelernte Bäcker zugelassen.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1864.

Sekretariat
des großh. Kriegsministeriums.
Fischer.

Z.q.399. Karlsruhe.

Bekanntmachung.

Lieferung von Eisenbahnschwellen betr.

Die Lieferung der zur Unterhaltung der großh. Eisenbahnen für das Jahr 1865 erforderlichen Schwellen, bestehend in

6000 Stück eichenen Stoßquerschellen, 8 Fuß lang, $\frac{6}{10}$ Zoll stark,
1400 Stück eichenen Zwischenquerschwellen, 8 Fuß lang, $\frac{5}{8}$ Zoll stark,
150 Stück eichenen Langschwellen, 3 Fuß lang, $\frac{6}{10}$ Zoll stark,
50 Stück forlene oder tannene Langschwellen, 20 Fuß lang, $\frac{6}{12}$ Zoll stark,
400 Stück forlene oder tannene Langschwellen, 15 Fuß lang, $\frac{6}{10}$ Zoll stark,
1000 Stück forlene oder tannene Querschwellen, 10 — 14 Fuß lang, $\frac{5}{8}$ Zoll stark,
45000 Stück forlene oder tannene Zwischenquerschwellen, 8 Fuß lang, $\frac{5}{8}$ Zoll stark, oder halbrund von 11 — 12 Zoll breiter unterer Lagerfläche,

wird im Soumissionswege vergeben.

Die darauf bezüglichen Angebote, in welchen die zu übernehmende Schwellensorte und Stückzahl, sodann der Preis per Stück, nebst der Güterstation, bei welcher die Auflieferung erfolgen soll, genau anzugeben ist, sind schriftlich und mit Aufschrift: **„Schwellenlieferung"** versehen, portofrei und verschlossen bis zum 2. Januar k. J. an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Die näheren Lieferungsbedingungen können bei sämmtlichen großh. Eisenbahn-Aemtern, bezw. Post- und Eisenbahn-Aemtern, sowie auch bei der Verwaltung der großh. Eisenbahn-Hauptwerkstätte und des Hauptmagazins in Karlsruhe eingesehen oder in einzelnen Exemplaren erhoben werden.

Karlsruhe, den 24. November 1864.

Direktion der großh. Verkehrsanstalten.
Zimmer.
Merkel.

Z.q.522. Nr. 913. Mosbach.

Straßenbau-Vergebung.

Die Herstellung einer neuen Straße von Buchen nach Hettingenbeuern soll im Soumissionsweg vergeben werden.

Veranschlagt sind die Arbeiten:

I. Abtheilung nächst Buchen, 401 Ruthen lang:

a) Erdarbeiten	3149 fl. 27 kr.	
b) Brücken und Dohlen . .	1580 fl. — kr.	
c) Fahrbahnherstellung . .	1284 fl. 2 kr.	
d) Schutzanstalten . . .	300 fl. — kr.	
Summa		6313 fl. 29 kr.

II. Abtheilung nächst Hettingenbeuern, 639 Ruthen lang:

a) Erdarbeiten	1716 fl. — kr.	
b) Brücken und Dohlen . .	861 fl. 35 kr.	
c) Fahrbahnherstellung . .	2702 fl. 53 kr.	
d) Schutzanstalten . . .	150 fl. — kr.	
Summa		5430 fl. 28 kr.
Summe ganze Straße		11,743 fl. 57 kr.

Die Angebote, welche längstens bis zum 21. d. M. portofrei und mit der Aufschrift „Straßenbau-Vergebung" versehen einzureichen sind, müssen in Prozenten des Voranschlags gestellt werden, und haben sämmtliche Arbeiten in einer oder der andern oder in beiden Abtheilungen zusammen zu umfassen.

Vormittags 11 Uhr an obenerwähntem Tag findet die Eröffnung der Angebote auf unserm Bureau hier statt, wozu die Soumittenten mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bis dahin Plane und Kostenüberschläge jederzeit zur Einsicht bereit liegen.

Mosbach, den 1. Dezember 1864.

Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.
Schmitt.

Z.p.215. Nr. 13,062. Lahr. (Schuldenliquidation.) Ueber den Nachlaß des verstorbenen Taglöhners David Held von Oberweier ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch den 11. Januar 1865,
Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlaßvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Lahr, den 29. November 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Heß.

B.169. Nr. 10,308. Baden. (Bekanntmachung.) Unterm Heutigen wurde unter O.Z. 129 mit Beschluß Nr. 10,308 von heute die Firma „Albert Herzer in Baden" zum Handelsregister eingetragen. Inhaber der Firma ist Albert von Herzer, Handelsmann dahier, Bürger in Elgg, Kantons Zürich, verehelicht unterm 7. März 1861 mit Amalie, geb. Schneider, aus Weiler, Königreich Bayern, ohne Abschluß eines Ehevertrags, so daß die Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuchs für den Kanton Zürich, insbesondere das 3te Kap. § 138—164 des Eherechts maßgebend sind.

Baden, den 5. Dezember 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Zech.

B.170. Nr. 8893. Kork. (Bekanntmachung.) Heute wurde behufs des Betriebs einer chemischen Fabrik als offene Handelsgesellschaft eingetragen die Firma „S. Bloch u. Comp. in Stadt Kehl." Die Gesellschafter sind David Weil, Jakob Baumann, Baruch Bloch und Simon Bloch, Handelsleute von Straßburg, Letzterer nun ansässig in Stadt Kehl. Die Gesellschaft, welche am 7. v. M. begonnen, ist vertreten durch Jakob Baumann und Simon Bloch; Jeder derselben vertritt die Gesellschaft für sich allein und zeichnet die Firma.

Kork, den 2. Dezember 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Eiselein.

Z.p.219. Nr. 10,216. Sinsheim. (Aufforderung.) Der ledige Friedrich Hörn von Reihen hat sich vor etwa zwölf Jahren von Hause entfernt und seit dieser Zeit keine Nachricht mehr von sich gegeben. Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich

binnen Jahresfrist

dahier zu stellen oder seinen Aufenthaltsort anzugeben, indem er sonst für verschollen erklärt und sein Vermögen den gesetzlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben werde.

Sinsheim, den 6. Dezember 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Braun.
Denk.

Z.p.221. Freiburg. (Erbvorladung.) Andreas Wangler, Adoptivsohn, und Ferdinand Schlegel, ehelicher Sohn des am 25. Oktober 1864 verstorbenen Bürgers und Landwirths Johann Schlegel von Leben, Beide ledig, volljährig, von da, vor einigen Jahren nach Amerika ausgewandert, sind zur Erbschaft ihres verlebten Vaters berufen.

Da deren gegenwärtiger Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, so werden sie auf diesem Wege aufgefordert,

binnen drei Monaten

ihre Erbansprüche an den väterlichen Nachlaß geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Freiburg, den 7. Dezember 1864.

Der großh. Notar
Lautner.

Z.p.223. Gerlachsheim. (Erbvorladung.) Kornelius Dietz, sodann Johann Georg und Franz Schweizer, sämmtliche von Heckfeld, welche nach Nordamerika gewandert sind und sich an unbekannten Orten aufhalten, werden hiermit zur Vermögensaufnahme und Erbtheilung auf Ableben ihres Oheims Johann Georg Dietz, Landwirths in Heckfeld, mit Frist von

3 Monaten

mit dem Bedeuten hieher vorgeladen, daß im Nichterscheinensfall die Erbschaft Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls — 30. Juli 1864 — nicht mehr am Leben gewesen wären.

Gerlachsheim, den 7. Dezember 1864.

Der großh. Notar
J. Neuberger.

Z.p.197. Schielberg. (Erbvorladung.) Hermann Weinberger, ein Sohn des Gastwirths Karl Weinberger von Frauenalb, hat sich im Jahr 1848 nach Nordamerika begeben, seit mehreren Jahren nichts von sich hören lassen, und sein Aufenthaltsort ist daher gänzlich unbekannt. Da ihm auf Ableben seiner Mutter, Magdalene, geborne Fischer, Vermögen anerfallen, so wird er auf den Antrag seiner Miterben hiermit aufgefordert, sich zur Erbschaft

innerhalb 3 Monaten,

von heute an, zu melden, andernfalls diese nach Umfluß dieser Frist Denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Ettlingen, den 5. Dezember 1864.

Der großh. Notar
Süß.

Z.p.217. Nr. 9659. Bonndorf. (Urtheil.) Nr. 188/89. J. U. S. gegen Herrmann und Arnold Gantert von Birkendorf, wegen Forstfrevels, wird auf den gegen das forstgerichtliche Erkenntniß des großh. Bezirksamts Bonndorf vom 27. Septbr. d. J. anher ergriffenen Rekurs zu Recht erkannt:

Das gedachte Erkenntniß, wornach Arnold und Herrmann Gantert wegen je zweier Frevel an Leseholz für jeden dieser Frevel in eine Strafe von 15 kr., bezieh. in eine Arbeits- oder Gefängnißstrafe von je einem halben Tag verfällt wurden,

sei bezüglich des Arnold Gantert aufzuheben, unter Verfällung der großh. Forstgerichtsbarkeitskasse in die Hälfte der Untersuchungs- und Rekurskosten, dagegen hinsichtlich des Herrmann Gantert unter Verfällung desselben in die andere Hälfte dieser Kosten zu bestätigen.

V. R. W.

So geschehen, Waldshut, den 22. November 1864.

Großh. bad. Kreisgericht.
Schneider. Eble.

Dies wird dem abwesenden Herrmann Gantert hiemit verkündet.

Bonndorf, den 5. Dezember 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schönle.

Z.p.225. Nr. 13,791. Donaueschingen. (Aufforderungszurücknahme.) Unsere Aufforderung gegen Waldhüter Hauger von Wolterdingen vom 22. v. M. wird hiermit zurückgenommen.

Donaueschingen, den 7. Dezember 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Achert.

Z.p.201. Nr. 8924. Oberkirch. (Bekanntmachung.)

Bestätigung eines Agenten betr.

Herr Lindenwirth Geldreich dahier wird als Agent der Versicherungsgesellschaft des Deutschen Phönix für den diesseitigen Bezirk bestätigt; was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oberkirch, den 4. Dezember 1864.

Großh. bad. Bezirksamt.
Metzger.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.